



Satzung

(beschlossen am 06.02.2022)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Partnerschaft Deutschland-Ukraine/Moldova**“ (**PDUM**). Er hat seinen Sitz in D-64297 Darmstadt, Alkmaarstraße 31, ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen und beim Finanzamt Darmstadt registriert.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der Völkerverständigung zwischen Deutschland, der Ukraine und der Republik Moldau (Moldova). Ziele sind die Stärkung der freundschaftlichen Beziehungen, des friedlichen Miteinanders, gegenseitiges Verständnis und Toleranz, die Förderung von Partnerschaften und Kooperationen im Hinblick auf das Zusammenwachsen der Länder in einem zukünftigen gemeinsamen demokratischen Europa.

Der Vereinszweck soll im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Organisation und Durchführung, aber auch Vermittlung von persönlichen Begegnungen und Meinungs austausch von Vertreterinnen und Vertretern in den Bereichen Bildung, Wissenschaften, Wirtschaft (berufliche Bildung), Sozial- und Gesundheitswesen sowie der Medien durch die Förderung gegenseitiger Besuche, Durchführung von „Runden Tischen“ und bilateralen Begegnungen;



- Planung und Durchführung von Veranstaltungen wie Konferenzen, Seminaren und Arbeitskreisen zu Fachthemen und der Beteiligung der Zivilgesellschaft;
- Unterstützung von kommunalen Partnerschaften wie Städtepartnerschaften durch aktive Beratung beteiligter Kommunen sowie Beantragung und Durchführung von entsprechenden Partnerschaftsprojekten gemeinsam mit den Kommunen zur Realisierung kommunaler Vorhaben, wie Infrastruktur, Klimaschutz, Agenda 2030 und Bürgerbeteiligung einschließlich des Aufbaus von Partnerschaftsvereinen durch Delegationsreisen, Versammlungen, Workshops und anderen Begegnungen.

Dies betreibt der Verein PDUM aktiv gemeinsam mit Partnerschaftsvereinen und anderen Akteuren vor Ort durch einen intensiven Dialog. Im Rahmen von in der Vergangenheit u.a. von Engagement Global und dem Auswärtigen Amt geförderten Projekten in diesem Bereich haben in vielen Jahren verschiedene Mitglieder des Vereins gemeinsam mit vom Verein angeworbenen Expertinnen/Experten die Ukraine und Moldova bereist und dort vor Ort Aktivistinnen und Aktivisten konkrete Unterstützung gegeben, um z.B. die Partizipation der Zivilgesellschaft im Rahmen der Demokratie zu verbessern, ÖPNV-Systeme zu optimieren, das Abwassersystem klimaneutral auszugestalten, die Entsorgung von Abfällen emissionsreduzierender durchzuführen, Fake-News besser zu erkennen und Medienkompetenzen zu erlangen und dann auch selbst anderen weitervermitteln zu können. Der Verein beabsichtigt, diese Projektarbeit auch zukünftig weiterzuführen und wenn möglich auszubauen. Daneben soll der Fachdialog durch bilaterale Besuche zwischen kommunalen Gesundheitseinrichtungen mit dem Ziel des Aufbaues von entsprechenden Partnerschaften wie die zwischen Krankenhäusern unterstützt werden;

- Austausch von Schüler-, Studien- und Neigungsgruppen, die u. a. auch die zwischenstaatliche Verständigung sowie das Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke fördern;



- Kommunikation zwischen /Akteuren des Bildungs- und Kultursektors durch Vorträge, Fachtagungen, Hospitationen sowie Lesungen und Kunstausstellungen;
- Fortbildung von Medienakteuren durch einschlägige Seminare, Praktika, Informationsveranstaltungen, Entwicklung von seriösen, auch digitalen Medien sowie Aufbau eines Informations- und Bildungszentrums in Uzhgorod und möglichen anderen Städten der Ukraine und Moldova.

Daneben verfolgt der Verein auch mildtätige Zwecke im Sinne der AO. So sollen Personen selbstlos unterstützt werden, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe von anderen angewiesen sind. Da die Sozial- und Gesundheitssysteme nach der politischen Selbstständigkeit der Ukraine/Moldova zusammengebrochen sind, ist gerade oben genannter Personenkreis besonders betroffen. Finanzielle und materielle Hilfe ist deshalb notwendig, insbesondere auch für ältere Menschen mit sehr geringem Einkommen (Renten).

Da die medizinische Versorgung und Wohlfahrtspflege ohne Hilfe von außen wohl auf absehbare Zeit nicht auskommt, sollen sowohl humanitäre Transporte (z. B. Medizintechnik, Klinikausstattungen, Brillen), als auch sozialpädagogische Aktivitäten (z. B. Ausbildung von entsprechenden Fachkräften, Seniorenkreise, Behinderteneinrichtungen und ähnliches) unterstützt werden. Zusätzlich soll der Fachdialog durch gegenseitige Besuche zwischen kommunalen Gesundheitseinrichtungen mit dem Ziel des Aufbaues von entsprechenden Partnerschaften, wie die zwischen Krankenhäusern und der Pflege, unterstützt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation, Teilnahme oder Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Treffen und Veranstaltungen, Ausstellungen und Seminaren, Herausgabe wissenschaftlicher und sonstiger



Publikationen, Veranstaltungen bzw. Freizeiten im Bereich Jugend und Senioren sowie der Traditionspflege, Aus- und Fortbildungen (Fachveranstaltungen, Praktika, Hospitationen), Besuch von Fachkonferenzen, Veranstaltungen, Messen, Kontaktbörsen sowie Betriebsbesichtigungen auf wirtschaftlichem Gebiet, Organisationen bzw. Repräsentanten aus Kreisen, Städten und Gemeinden verwirklicht werden. Sämtliche Aktivitäten sollen sowohl in der Ukraine, Moldova, wie in Deutschland durchgeführt werden. Dabei soll sich auf die jeweiligen Kooperationspartner und deren Organisationsstruktur gestützt werden. Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der möglichen Stimmen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.

Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist zulässig.

Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen; der Ausschlussantrag benötigt die einfache Mehrheit der möglichen Stimmen der Vorstandschaft. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die



Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug. Gegen die Ausschluss-erklärung des Vorstands kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Mitteilung an die dem Verein bekannt



gegebene letzte Adresse des Mitglieds zu erfolgen, entweder durch Brief oder per E-Mail/Internet.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Der obige Absatz 2 dieser Vorschrift mit den Einladungsvorgaben gilt entsprechend.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt. Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt (Dringlichkeitsantrag).

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der erneuten Einladung hinzuweisen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer (Revisoren) und Erteilung der Entlastung,
- die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern (Revisoren),



- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge,
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen können sich durch ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten lassen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer (Revisoren) zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/ deren Verhinderung der/die Stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitz/die Leitung auf eine andere Person zu übertragen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in (Kassierer/in). Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind allein vertretungsberechtigt.



Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft) besteht aus:

- dem vertretungsberechtigten Vorstand,
- dem Schriftführer (Protokoll);
- zusätzlich können Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören im Wesentlichen:

- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Delegation von Aufgaben und fachlichen Zuständigkeiten,
- Planung und Durchführung von Maßnahmen,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichts,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Entscheidung über Mitgliedschaften des Vereins in anderen Organisationen, Verbänden oder ähnlichem,
- Führung der laufenden Geschäfte,
- Repräsentation des Vereins auf allen Ebenen.



§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt die Vorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Sitzungen des Vorstandes

Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die der/des Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Kassenprüfer (Revisor)

Die Kassenprüfer (Revisoren) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie dem Vorstand und anschließend der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht



erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 14 Beirat

Der Beirat besteht aus beliebig vielen Personen, die jedoch nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Über die Anzahl entscheidet der Vorstand. Die Beiräte werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand ernannt. Die Ernennung bedarf der Bestätigung bei der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in für zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Mindestens einmal im Jahr findet eine Beiratssitzung statt, zu der der/die Sprecher/in gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden des Vorstands einlädt. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beiräte die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die/der Vorsitzende des Vorstands nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil. Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied ist bei Verhinderung möglich. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, die sich der Beirat gibt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung des Vereinszwecks. Er legt schriftlich dem Vorstand seine Vorschläge über beabsichtigte Maßnahmen bzw. Aktivitäten vor, soweit diese für den Verein von besonderer Bedeutung sind. Der/die Sprecher/in des Beirats hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Vertretung durch den/die Stellvertreter/in ist bei Verhinderung möglich.

§ 15 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von der/dem



Protokollantin/en und von der/dem Versammlungsleiter/in unterzeichnet. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von einem vertretungsberechtigten Vorstand abzuzeichnen. Die Vorstandsprotokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, vorausgesetzt, mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der/die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vereinsvorsitzende, der/die Liquidator/in, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines/r anderen Liquidators/in mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

PDUM

Partnerschaft
Deutschland-Ukraine/Moldova e.V.



Vorstehende Satzung wurde am 06.02.2022 durch Umlaufverfahren unter allen Mitgliedern einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen der/die Vorsitzende und der/die Protokollant/in.

Gez. Wissmann

Ehry